



Marktgemeinde Straß in Steiermark



Kundmachung

Gemäß § 92 Abs. 1 und 2 der Steiermärkischen Gemeindeordnung LGBI. Nr. 115/1967 in der Fassung 29/2019 wird kundgemacht:

Gemäß § 8 Abs. 3 Steiermärkisches Landes-Straßenverwaltungsgesetz –

LStVG 1964, LGBI. Nr. 154/1964, in der Fassung LGBI. Nr. 80/2021 hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Straß in Steiermark unter Zugrundelegung der Vermessungsurkunde des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen, Dipl.Ing. Anton Marak, vom 22.12.2023,

GZ 22.901 in seiner Sitzung vom 24.10.2024 die nachstehende

VERORDNUNG

beschlossen:

Grundbücherliche Durchführung der Vermessung eines Teiles der Anlage 573/1, EZ 50000, KG Graßnitzberg (Oberer Graßnitzbergweg)

Für sämtliche vom Öffentlichen Gut (Straßen und Wege) abgeschriebenen und einer privaten Grundbuchseinlage zugeschriebenen Grundstücke bzw. Grundstücksteile wird die Widmung für den Gemeingebrauch aufgehoben.

Weiters werden sämtliche Grundstücke bzw. Grundstücksteile, die aus einer privaten Grundbuchseinlage abgeschrieben und dem Öffentlichen Gut (Straßen und Wege) zugeschrieben, werden dem Gemeingebrauch als Öffentliche Verkehrsfläche gewidmet bzw. zur Öffentlichen Straße erklärt.

Es wird bestätigt, dass die Anlage fertig gestellt wurde und entsprechende Baumaßnahmen dahingehend stattgefunden haben.

Die Verordnung wird mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtskräftig.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister

Johann Lappi

Angeschlagen am: 25.10.2024 Abgenommen am: 08.11.2024